

Persönliche PDF-Datei für Hans Ulrich Brauer, Winfried Walther

Mit den besten Grüßen vom Georg Thieme Verlag

www.thieme.de

Der Sachverständige

DOI 10.1055/a-1108-6395

ZWR – Das Deutsche Zahnärzteblatt 2020; 129:
240

Dieser elektronische Sonderdruck ist nur für die Nutzung zu nicht-kommerziellen, persönlichen Zwecken bestimmt (z. B. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit einzelnen Kollegen und zur Verwendung auf der privaten Homepage des Autors). Diese PDF-Datei ist nicht für die Einstellung in Repositorien vorgesehen, dies gilt auch für soziale und wissenschaftliche Netzwerke und Plattformen.

Verlag und Copyright:

© 2020 by
Georg Thieme Verlag KG
Rüdigerstraße 14
70469 Stuttgart
ISSN 0044-166X

Nachdruck nur
mit Genehmigung
des Verlags



Der Sachverständige



De jure gilt der approbierte Zahnarzt als Gutachter. Er wird formal als sachverständig angesehen. Somit kann er im Auftrag staatlicher Institutionen gutachterliche Stellungnahmen abgeben. Generell kann ein Zahnarzt von einem Gericht in einem Zivilprozess oder einem Strafprozess als zahnärztlicher Gutachter bestellt werden. Lehnt er ab, so braucht er gute Gründe. Einen Gutachter bei Gericht nennt man Gerichtsgutachter. Ein Synonym wäre Gerichtssachverständiger oder kurz Sachverständiger.

Aufgabe und Rolle

Die Hauptaufgabe als Sachverständiger besteht darin, die vom Gericht gestellten Beweisfragen anhand von Befunden und unter Berücksichtigung aller ihm zugänglich gemachten Informationen zu beantworten. Dies macht er auf Basis medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnis sowie seiner ärztlichen Erfahrung. Sein Ziel ist, dem Gericht eine Entscheidung der rechtlich erheblichen Fragen zu ermöglichen [1]. Anders formuliert: Der Sachverständige muss den individuellen Fall umfassend evaluieren und dann über den kausalen Zusammenhang zwischen dem geklagten Zustand des Patienten und der Vorgehensweise des Zahnarztes entscheiden, denn danach wird im gutachterlichen Auftrag zumeist gefragt. Er muss unterscheiden zwischen Komplikationen und Behandlungsfehlern. Dabei ist eine breit gefächerte Wissensbasis einzusetzen, die sowohl die eigene Erfahrung wie auch Regeln aus zahnmedizinischer Lehre und Wissenschaft umfasst [2].

Der Sachverständige wird als „verlängerter Arm“ des Richters gesehen. Juristen bezeichnen den Sachverständigen gerne als „Gehilfen“ oder „fachkundigen Berater“ [1], gleichzeitig wird eine „Herrschaft der Sachverständigen“ beklagt. Der Sachverständige ist zu keiner definitiven Entscheidung berufen. Der Auftraggeber schließt sich jedoch den Ausführungen des Gutachters sehr häufig an [3]. Durch ihre „Ent-

scheidungsgewalt“ werden medizinische Sachverständige zuweilen als „Richter in Weiß“ bezeichnet [4].

Abzugrenzen ist der Sachverständige vom Vertragsgutachter, der im Auftrag von Kassenzahnärztlicher Vereinigung und gesetzlichen Krankenkassen Planungsgutachten und Gutachten zur Ausführung prothetischer Leistungen erstattet. Diese Vertragsgutachten sind Grundlage für eine Verwaltungsentscheidung. Einige Vertragsgutachter üben eine Doppelfunktion aus und sind zusätzlich von der Zahnärztekammer als Privat- und Gerichtsgutachter bestellt [4].

Anforderungen

Die Anforderungsprofile an Sachverständige sind vielfältig. Gefordert werden persönliche Eigenschaften, wie z. B. wahrnehmungsoffen und „soll seine eigene Fachlichkeit realistisch einschätzen können“. Als Zugangsvoraussetzungen werden z. B. ausreichende Berufserfahrung, Fachkompetenz, praktizierender Zahnarzt und eine Gutachterausbildung genannt [5]. Die formalen Voraussetzungen sind in der Gutachterordnung der Kammer niedergelegt. Für Gerichtsgutachten gelten eine Reihe von Standards. Sie sollten sein: neutral, unparteiisch, objektiv, strukturiert, sorgfältig, an fachliche Standards gebunden, unabhängig, eigenverantwortlich, transparent, laienverständlich und termingerecht. Die Beweisfragen sind vollständig, präzise, schlüssig und eindeutig zu beantworten [1, 6].

Bedeutung für die Profession

Der primäre Auftrag des Gutachters ist die Beantwortung von entscheidungserheblichen Fragen für das Gericht. Daneben bestehen aber auch gesellschaftliche und professionspolitische Aufgaben, nämlich, die Autonomie der Zahnärzteschaft zu stärken und für die vom Fall Betroffenen Handlungssicherheit zu schaffen [2, 3].

Interessenkonflikt

Die Autorinnen/Autoren geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Autorinnen/Autoren

Dr. Dr. Hans Ulrich Brauer, M. A.

Zahnarzt, Fachzahnarzt für Oralchirurgie, Akademie für Zahnärztliche Fortbildung Karlsruhe

Prof. Dr. Winfried Walther

Direktor, Akademie für Zahnärztliche Fortbildung Karlsruhe

Korrespondenzadresse

Dr. Dr. Hans Ulrich Brauer, M. A.

Akademie für Zahnärztliche Fortbildung Karlsruhe
Lorenzstraße 7
76135 Karlsruhe
hansulrich_brauer@za-karlsruhe.de

Literatur

- [1] AWMF. S2k-Leitlinie Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung. 2019. Im Internet: <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/094-001.html>; Stand: 01.04.2020
- [2] Walther W. Die Professionalisierung des zahnärztlichen Gutachters. Zahnärzteblatt BW 2017; 8–9: 30–31
- [3] Brauer HU. Professionsentwicklung durch systematische Bearbeitung von Konfliktfällen. Lengerich: Pabst Science Publishers; 2016
- [4] Becher S, Ludolph E. Grundlagen der ärztlichen Begutachtung. 2. Auflage. Stuttgart: Thieme; 2016
- [5] Brauer HU, Walther W, Dick M. Ergebnisse strukturierter Fokusgruppenarbeit zur Professionalisierung des zahnärztlichen Gutachterwesens in Deutschland. Gesundheitswesen 2018; 80: 342–345
- [6] Brauer HU, Dick M, Walther W. Qualitätsanforderungen an zahnärztliche Gerichtsgutachten. ZWR – Das Deutsche Zahnärzteblatt 2008; 117: 514–520

Bibliografie

DOI <https://doi.org/10.1055/a-1108-6395>
ZWR – Das Deutsche Zahnärzteblatt 2020; 129:
240 © Georg Thieme Verlag KG Stuttgart ·
New York | ISSN 0044-166X